

Verhütung wiederholter Straffälligkeit

Die Zahl der Täter, die wiederholt Straftaten begehen, hat sich in den letzten Jahren nicht vermindert. Die Ergebnisse der Anstrengungen zur Erziehung hartnäckiger Strafrechtsverletzer und zur Verhütung des Rückfalls können noch nicht befriedigen. Die Bemühungen zur Sicherung des Erziehungserfolges der ausgesprochenen Strafen sowie zur reibungslosen Wiedereingliederung Haftentlassener, in das gesellschaftliche Leben sind zu verstärken. Gegen hartnäckig Rückfällige müssen wirksame Maßnahmen vorgesehen und angewendet werden.

Der Entwurf des Strafgesetzbuches gibt in den §§ 43 und 65 die Orientierung, bei hartnäckig rückfälligen Tätern und bei Personen, die eine asoziale Lebensweise führen, in der Regel Freiheitsstrafen anzuwenden. Außerdem enthält eine Vielzahl von Tatbeständen Vorschriften über die Bestrafung von im Rückfall begangenen Straftaten, so z. B. § 113 Abs. 2 Ziff. 3 — Vergewaltigung —, § 118 Abs. 2 Ziff. 4 — Raub — und § 151 Ziff. 3 — Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums —. Gegen besonders gefährliche Rückfalltäter wurde mit § 44 — Strafschärfung bei Rückfallstraftaten — eine besondere Bestimmung geschaffen. Unter den im § 44 genannten Voraussetzungen sind je nach dem, ob es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, Freiheitsstrafen nicht unter fünf bzw. nicht unter drei Jahren anzuwenden. Gegen asoziale Verhaltensweisen, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung führen, beispielsweise gegen Personen, die sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entziehen, obwohl sie arbeitsfähig sind, oder die der Prostitution nachgehen, können gern. § 235 des Strafgesetzbuch-Entwurfs Arbeitserziehung oder Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, bei Rückfälligen bis zu fünf Jahren, angewandt werden. Diese Bestimmung hat auch im Kampf zur Überwindung der Rückfälligkeit besondere Bedeutung, weil derartige asoziale Verhaltensweisen nicht selten schließlich zur Begehung von schweren Verbrechen führen. Im Zusammenhang mit der Verhütung erneuter Straffälligkeit ist auf § 49 zu verweisen, der Maßnahmen vorsieht, die bei bedingter Strafaussetzung dazu beitragen sollen, den aus der Strafhaft Entlassenen zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu veranlassen. Ähnliche Möglichkeiten bestehen nach § 51 des Entwurfs auch bei Straftentlassenen, die ihre Strafe voll verbüßt haben, sofern es sich um einen bereits mit Freiheitsstrafe vorbestraften Bürger handelt, dessen erneute Straftat durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde. Das Gericht prüft in solchen Fällen vor der Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen und spricht erforderliche Verpflichtungen aus. Nach § 52 können weiterhin gegen solche Personen Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Volkspolizei vom Gericht angeordnet werden. All diese Bestimmungen dienen letztlich dazu, den sozialistischen Staat und jeden Bürger wirksam vor Straftaten zu schützen und den Rechtsverletzern zu helfen, künftig ein ehrliches Leben im Einklang mit der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu führen.

Kampf gegen Alkoholmißbrauch und Rowdytum

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bekämpfung asozialer Erscheinungen und der Rückfälligkeit gilt es, den Kampf gegen den übermäßigen Alkoholgenuß zu verstärken. Dem Kampf gegen den übermäßigen Alkoholgenuß fehlt noch immer die gesellschaftliche Breite und die notwendige Konsequenz, obwohl etwa 30 Prozent der Straftaten unter Alkoholeinwirkung begangen werden. Die meisten Gewaltverbrechen stehen mit übermäßigem Alkoholgenuß im Zusammenhang. Bei einzelnen Deliktgruppen, wie Vergewaltigung, Raub, Widerstand gegen die Staatsgewalt, vorsätzlichen Körperverletzungen, betrug der Anteil der Täter, die unter Alkoholeinfluß handelten, teilweise über 50 Prozent. Davon ausgehend wird in § 14 Abs. 3 des Entwurfs des Strafgesetzbuches ausdrücklich bestimmt, daß derjenige, der sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und der in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, sich nicht auf seine „Unzurechnungsfähigkeit“ berufen kann, sondern wegen dieser Handlung bestraft wird. Nach dieser Bestimmung soll also künftig derjenige, der im Vollrausch eine Körperverletzung begeht, wegen Körperverletzung, und wer in diesem Zustand eine Tötung begeht, wegen Tötung bestraft werden. Dem entspricht § 15 Abs. 2, der sich mit der verminderten Zurechnungsfähigkeit beschäftigt; eine verminderte Zurechnungsfähigkeit infolge eines Rauschzustandes führt zu keiner Strafmilderung.